

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 416

vom 12. Februar 1985

Gemeinde Reinach, Teilzonenvorschriften "Au", Teilstrassennetzplan "Au", Baulinienplan "Au"

A. Der Einwohnerrat Reinach hat an seiner Sitzung vom 29. Oktober 1984 folgendes beschlossen:

- Teilzonenvorschriften "Au", bestehend aus dem Teilzonenplan [Situation 1:1000] und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen;
- Teilstrassennetzplan "Au" [integriert im Teilzonenplan];
- Baulinienplan "Au".

B. Das öffentliche Auflageverfahren für die Teilzonenvorschriften und den Baulinienplan ist vom 19. November bis 19. Dezember 1984 durchgeführt und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck sowie im Kantonalen Amtsblatt bekanntgemacht worden. Ausserhalb der Gemeinde wohnende Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil mussten keine benachrichtigt werden. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 7. und 11. Januar 1985 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der vorliegenden Bauvorschriften folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die kantonalen Instanzen hatten Gelegenheit, zu den Teilzonenvorschriften, zum Teilstrassennetzplan sowie zum Baulinienplan "Au" im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens Stellung zu nehmen [siehe Bericht der Bau- und Landwirtschaftsdirektion vom 16. Juli 1984]. Grundsätzliche Mängel waren nicht zu beanstanden. Hingegen wurden zu einzelnen Reglementsbestimmungen Änderungen bzw. Präzisierungen angeregt. Leider fanden diese Empfehlungen in den vorliegenden Unterlagen keine Berücksichtigung. Dennoch kann festgestellt werden, dass einer Genehmigung sowohl aus formell-rechtlicher als auch aus materiell-rechtlicher Sicht nichts entgegensteht.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Der Einwohnerrat Reinach hat am 29. Oktober 1984 folgendes beschlossen:

- Teilzonenvorschriften "Au", bestehend aus dem Teilzonenplan [Situation 1:1000] und den dazugehörenden Reglementsbestimmungen;
- Teilstrassennetzplan "Au" [integriert im Teilzonenplan];
- Baulinienplan "Au".

Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/TZP/5/0, 55/TZR/5/0 und 55/TSP/2/0 [Teilzonenvorschriften "Au" und Teilstrassennetzplan "Au"] sowie 55/BSP/32/0 [Baulinienplan "Au"] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach

Planungsbüro Schwörer, Liner + Partner AG,
Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Liegenschaftsverkehr

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Forstamt

Rechtsabteilung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion

Amt für Orts- und Regionalplanung [12]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber :

